

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1981	Nummer 60
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	13. 11. 1981	Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland	634
315	11. 11. 1981	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO)	632
600	11. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm	634

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die einstufige Juristenausbildung
(EJAO)**

Vom 11. November 1981

Aufgrund des § 34a Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 260) wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtages im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 26. September 1974 (GV. NW. S. 1026) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 4

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine zweiteilige Grundausbildung und eine Schwerpunktausbildung mit folgenden Ausbildungsabschnitten:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Grundausbildung I
(Grundstudium und Zwischenprüfung)
insgesamt: | Dauer:

30 Monate |
| 2. Grundausbildung II
insgesamt:
mit den Ausbildungsabschnitten: | 28 Monate |
| a) Studienabschnitt I | 4 Monate |
| b) Praxis I
(Ausbildung in Zivil-
und Strafrechtspflege
einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat) | 9 Monate |
| c) Studienabschnitt II | 1 Monat |
| d) Praxis II
(Ausbildung in der Verwaltung und bei einem
Rechtsanwalt einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat) | 9 Monate |
| e) Studienabschnitt III
(einschließlich Teil I der
Abschlußprüfung) | 5 Monate |
| 3. Schwerpunktausbildung
insgesamt:
mit den Ausbildungsabschnitten: | 22 Monate |
| a) Studienabschnitt I
(einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat) | 10 Monate |
| b) Praxis
(einschließlich einer Ferienzeit von einem Monat) | 8 Monate |
| c) Studienabschnitt II
(einschließlich der schriftlichen Arbeiten
von Teil II der Abschlußprüfung) | 4 Monate |
| d) im Anschluß an Studienabschnitt II:
mündliche Prüfung des Teils II der Abschlußprüfung | |

(2) Soweit Prüfungen oder Prüfungsteile bestimmten Ausbildungsabschnitten zugeordnet sind, sollen sie in der Regel einschließlich der Bekanntgabe der Ergebnisse in diesen Abschnitten durchgeführt werden. Aus wichtigem Grund können einzelne Prüfungsleistungen, die Bewertung und die Bekanntgabe der Ergebnisse außerhalb dieser Ausbildungsabschnitte gelegt werden.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ein Professor des Rechts kann gemäß § 28 Abs. 1 JAO zum Arbeitsgemeinschaftsleiter bestellt oder gemäß § 27 Abs. 3 JAO zu einzelnen Übungsstunden zugezogen werden.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüfern selbständig begutachtet und bewertet. Mindestens einer der Prüfer muß Professor des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes sein; er soll an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Zwei der Prüfer sollen Professor des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) und an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.

5. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Auswahl der Ausbildungsstellen und für die Gestaltung der Ausbildung gelten § 18 Abs. 2, 4 und 5 Sätze 1 und 3 sowie §§ 20, 21, 22 und 23 JAO entsprechend. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann aus wichtigem Grund innerhalb der Ausbildungsabschnitte die Reihenfolge der Ausbildung abweichend regeln.

6. § 23 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 23

(1) In den Studienabschnitten I und II soll sich der Teilnehmer auf die praktische Ausbildung vorbereiten und dabei insbesondere die erforderlichen Grundkenntnisse aus den Bereichen des jeweiligen Verfahrens- und Prozeßrechts unter Einschluß der forensischen Psychologie erwerben.

(2) Der Studienabschnitt III soll dazu dienen, die vorangegangene praktische Ausbildung - zugleich zur Vorbereitung auf Teil I der Abschlußprüfung - zu ergänzen. Er soll dem Teilnehmer auch Gelegenheit geben, sich mit den in der praktischen Ausbildung gewonnenen Erfahrungen unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen den Ausbildungsgebieten wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

7. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei der Berufung von Professoren des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) zu Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamts ist § 4 Abs. 2 Satz 3 JAG entsprechend anzuwenden.

8. § 29 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

2. zwei Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes, die als Professoren des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) an einer Universität gemäß § 5 tätig sind,

9. a) § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abschlußprüfung soll zeigen, ob der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst (§ 25 Satz 1 JAG) erfüllt. Sie besteht aus zwei Teilen.

b) § 30 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Teil II der Abschlußprüfung erstreckt sich auf das Ausbildungsgebiet der Schwerpunktausbildung. Dieser Teil wird am Ende der Schwerpunktausbildung - der schriftliche Teil in der Regel während des Studienabschnitts II - abgelegt.

10. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Teil I der Abschlußprüfung ist in der für den Ausbildungsjahrgang des Teilnehmers im Rahmen von § 4 Nr. 2 Buchst. e) und § 30 Abs. 2 bestimmten Zeit abzu legen, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 oder in Verbindung mit Entscheidungen nach §§ 57 bis 59 etwas anderes bestimmt ist.

11. § 34 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie werden jeweils von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht; einer der Prüfer soll Professor

- des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) und an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.
12. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Für den Rücktritt von Teil I der Abschlußprüfung, die Unterbrechung und den Abbruch des Prüfungsverfahrens sowie für die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens eines Teilnehmers gelten die §§ 16 und 17 JAG sowie § 34b JAO entsprechend. Im Falle eines Abbruchs oder eines genehmigten Rücktritts sind die Vorschriften für die Wiederholung sinngemäß anzuwenden.
13. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die mündliche Prüfung wird nach Beendigung der Ausbildung vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus vier Prüfern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Zwei der Prüfer sollen Professoren des Rechts (§ 4 Abs. 4 JAG) und an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.
14. § 46 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden vor der mündlichen Prüfung bewertet. Die Bewertung wird dem Teilnehmer entsprechend § 8a Abs. 4 JAO vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.
15. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Unter den Voraussetzungen von § 32 Abs. 2 JAG, § 39 Abs. 3 und 4 JAO kann eine nochmalige Wiederholung gestattet werden.
16. § 54 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
1. Teilnehmer, die eine Ausbildung nach dieser Verordnung als Studienanfänger in dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer Universität gemäß § 5 begonnen haben und sich in dem Studienabschnitt I der Grundausbildung II oder in einer auf diesen Studienabschnitt angerechneten anderen Ausbildung (§ 51 Abs. 4) befinden,
17. a) § 56 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
1. Der Rechtspraktikant erhält vom 6. Monat des Ausbildungsabschnitts „Praxis II“ der Grundausbildung II an finanzielle Zuwendungen entsprechend den für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften über Anwärterbezüge.
- b) § 56 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
3. Für sonstige finanzielle Zuwendungen, insbesondere für die Gewährung von Beihilfen gemäß § 88 LBG und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gilt Nummer 1 entsprechend.
18. a) § 62 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
1. Vier Professoren (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 WissHG), darunter zwei, die in der einstufigen Juristenausbildung tätig sind, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 WissHG),
- b) § 62 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 können von den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen der betroffenen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes vorgeschlagen werden.
19. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Zur Einrichtung eines Studiengangs nach § 5 an einer anderen Universität bedarf es – unbeschadet des nach § 108 WissHG erforderlichen Einvernehmens mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung – der Zustimmung des Justizministers und des Innenministers.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 23, 30, 32 und 44 gelten für die Teilnehmer des Jahrgangs, der die Ausbildung im Wintersemester 1980/81 begonnen hat, und für die Teilnehmer aller nachfolgenden Jahrgänge.

Für die Teilnehmer früherer Jahrgänge sind die Vorschriften der §§ 4, 23, 30, 32 und 44 in der bisher geltenden Fassung vom 26. September 1974 (GV. NW. S. 1026) anzuwenden.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 11. November 1981

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1981 S. 632.

2010

**Verordnung über Zuständigkeiten
im Amts- und Rechtshilfeverkehr
in Verwaltungssachen mit dem Ausland**
Vom 13. November 1981

Aufgrund des § 1, § 3 Satz 1 und des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Artikels 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 535, 550) nimmt für das Land Nordrhein-Westfalen der Regierpräsident Köln wahr.

(2) Die Zustellung von Schriftstücken durch einfache Übergabe (§ 3 Satz 1 des Gesetzes) obliegt den Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1981 S. 634.

600

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der
Finanzämter und über die Regelung
erweiterter Zuständigkeiten
im Neugliederungsraum Münster/Hamm**
Vom 11. November 1981

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes - FVG - in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird verordnet:

Artikel I

§ 5 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1540), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1980 (GV. NW. S. 916), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Bezirk des Finanzamts Coesfeld umfaßt das Gebiet der Städte Billerbeck, Coesfeld und Dülmen und der Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl des Kreises Coesfeld.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1981

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

- GV. NW. 1981 S. 634.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X